

# RS OGH 1996/2/12 4Bkd4/94, 28Os15/15m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1996

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1

RL-BA 1977 §37

## Rechtssatz

Da der ersuchende Rechtsanwalt - in der Regel jedenfalls - den Substitutionsauftrag nur im Rahmen der ihm vom Mandanten erteilten Vollmacht, also namens seines Mandanten erteilt, wird auch Zahlung der Substitutionskosten nicht von vorneherein von ihm zu erwarten sein. Für den Fall jedoch, als der Mandant die in Rechnung gestellten Kosten dem Substituten nicht in zumindest angemessener Zeit überweist, wird der Substitut die Haftung des ersuchenden Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen können und von ihm Zahlung verlangen. Es wird daher grundsätzlich nicht jede Verzögerung in der Bezahlung der Kosten des Substituten bereits dem ersuchenden Rechtsanwalt anzulasten sein, insbesondere wenn er seinen Mandanten um Vornahme der Zahlung ersucht hat und dieser sich säumig verhält.

## Entscheidungstexte

- 4 Bkd 4/94  
Entscheidungstext OGH 12.02.1996 4 Bkd 4/94
- 28 Os 15/15m  
Entscheidungstext OGH 25.06.2015 28 Os 15/15m  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0083389

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)